

Informationen zum Professionalisierungspraktikum:

Aktuell siehe unter: <http://www.ph-ludwigsburg.de/pp+M52087573ab0.html>, stand 29.8.2014

VORGEHEN BEI DER PP- ANMELDUNG

Wenn Sie in einem Lehramtsstudiengang nach GPO oder WHRPO I 2011 eingeschrieben sind und die akad. Vorprüfung, sowie das OEP und ISP inkl. Begleitseminare absolviert haben, melden Sie sich bitte für das Professionalisierungspraktikum an.

- **INHALTE, ZIELSETZUNG:** Das Professionalisierungspraktikum dient der Planung, Realisierung und Reflexion eines **Unterrichtsprojekts** oder der Durchführung **praxisbezogener Forschung**. Bezüge zu Lehrveranstaltungen können hergestellt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen.
- **BETREUUNG:** Es wird individuell von einem/r Hochschuldozenten/in betreut. Es wird empfohlen zur Besprechung mit der Lehrperson eine kurze schriftliche Beschreibung Ihres Vorhabens an anzufertigen.
- **PRAKTIKUMSDAUER:** Das PP wird in der vorlesungsfreien Zeit, am Ende vom Wintersemester, im Frühjahr oder am Ende vom Sommersemester, im Herbst absolviert. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, sind andere Zeiten möglich.
- **ANFORDERUNGEN:** Das Praktikum muss **mindestens 3 Wochen** dauern. Sie müssen zusammen mit einem Dozenten/ einer Dozentin der Hochschule ein Thema für das oben genannte Unterrichtsprojekt oder für eine praxisbezogene Forschung vor Beginn des Praktikums definieren. Die Ergebnisse sind in schriftlicher Form der Lehrperson am Ende des Praktikums vorzulegen. Nähere Einschränkungen wurden nicht definiert.
- **NACHWEIS:** Sie erhalten bei erfolgreicher Teilnahme auf dem Sammelschein eine Unterschrift der Schule oder Einrichtung. Den Sammelschein müssen Sie nach Beendigung des Praktikums im Amt für schulpraktische Studien zur Erfassung des Praktikums vorlegen.
- **SCHULWAHL:** Für dieses Praktikum können Sie **Bildungseinrichtungen aller Art** in ganz Deutschland wählen. Bei einem Auslandsaufenthalt können Sie Schulen weltweit wählen.
- **ANRECHNUNG:** Mehrwöchige Auslandspraktika können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag beim Amt für schulpraktische Studien als PP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt frühestens im 6. Semester.

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PP

Die nachstehenden Aufführungen sind Bedingungen für den Antritt und die Durchführung des Praktikums. Durch das Abschicken der Anmeldung akzeptieren Sie die folgenden Bedingungen:

- Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP), sowie die erfolgreiche Teilnahme am OEP Begleitseminar, das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) inkl. Begleitseminare und eine bestandene Vorprüfung sind Voraussetzungen für den Antritt des Praktikums.
- Bei einem Auslandsaufenthalt, der die Anforderungen des Professionalisierungspraktikums (PP) erfüllt, kann dieses Praktikum vor dem Integrierten Semesterpraktikum (ISP) absolviert werden. Diese Regelung gilt für alle Fächer.
- Verpflichtend ist im Vorfeld die Absprache einer Untersuchungs-/ Beobachtungsfragestellung mit einem Lehrenden der Hochschule nach Wahl, die im Anschluss an das Praktikum dokumentiert sein muss. Es erfolgt eine individuelle Betreuung durch einen Dozenten der Hochschule.
- Die Anmeldung für ein Praktikum kann nur unter dem fristgerechten Eingang der Anmeldung, sowie unter Berücksichtigung in der jeweils ordnungsgemäß eingeschriebenen Prüfungsordnung berücksichtigt werden.
- Wer sich für ein Praktikum anmeldet, ist verpflichtet das Praktikum anzutreten. Nach der Anmeldung des Praktikums ist eine Absage nur nach Rücksprache mit dem Amt für schulpraktische Studien möglich. Das Praktikum wird sonst als "ohne Erfolg" gewertet. Regelungen zum Verhalten im Krankheitsfall erfahren Sie beim Amt für schulpraktische Studien.
- Bei der Anmeldung für ein Praktikum verpflichten Sie sich, sämtliche Informationen, welche Ihnen in der Ausübung des Praktikums anvertraut werden oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Dritten, dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums, Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Informationen, Vorgänge, Beobachtungen und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und sonstigen Personen, sowie bei Planungen, Projekten, Absichten, Objekten und internen Verhältnissen der Schulen/Einrichtung.
- Sie stimmen mit der Anmeldung für ein Praktikum, der Einhaltung der Vorschriften [des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz, IfSG\)](#) in der aktuellen Fassung zu, insbesondere des Abschnitts 6 (§ 33 bis § 36 IfSG).